

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2025

Freigegeben am 28. November 2025

2. Stück

2. Satzung: Änderung der Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ)

2. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 26.11.2025, mit dem die Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ) geändert wird

Das Erweiterte Präsidium hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ), beschlossen vom Erweiterten Präsidium der WKÖ am 12.3.2002, zuletzt geändert durch den Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 23.5.2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Zu § 16 (Arbeitsgemeinschaften)

§ 4a. (1) Der in der Kammerdirektion (im Generalsekretariat) zuständigen Organisationseinheit sind die Einladungen und die Protokolle der Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaft zu übermitteln.

(2) Die Abs 1 und 6 des § 132 WKG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Eine Arbeitsgemeinschaft ist aufzufordern, ihre Auflösung zu beschließen, wenn

1. sie keine Geschäftstätigkeit mehr entfaltet,
2. der Geschäftsbericht unzureichend ist (geringe bis keine Aktivitäten),
3. ihr Zweck und Ziel erreicht wurden,
4. alle Trägermitglieder weggefallen sind,
5. alle sonstigen Mitglieder ausgetreten und nur mehr Trägermitglieder vorhanden sind, sofern dadurch die Rechtfertigung der Arbeitsgemeinschaft entfällt.

Kommt die Arbeitsgemeinschaft der Aufforderung zur Auflösung nicht nach, kann das Erweiterte Präsidium die Genehmigung der Satzung widerrufen. Mit dem Widerruf gilt die Arbeitsgemeinschaft als aufgelöst.“

2. § 22 Abs 5 lautet:

„(5) Der Präsident der Bundeskammer hat in die Hand des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus das Gelöbnis abzulegen, dass er sein Amt im Interesse des österreichischen Staates und der österreichischen Wirtschaft unparteiisch und gewissenhaft ausüben

und die Gesetze, insbesondere auch die Geheimhaltungspflicht gemäß § 70 WKG, beachten werde.“

3. § 30 lautet:

„Zu § 70 (Geheimhaltungspflicht)

§ 30. (1) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Funktionäre und Angestellte von juristischen Personen, sonstigen Rechtsträgern sowie Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), denen gemäß § 65b WKG Aufgaben von Organisationen der nach dem WKG errichteten Körperschaften übertragen wurden.

(2) Die Geheimhaltungspflicht wird durch die Beendigung der Funktion oder des Mandates (des Dienstverhältnisses) nicht berührt.“

4. § 35 Abs 5 lautet:

„(5) Die Frist zur Einsichtnahme sowie der Ort und die Zeit hierfür sind im Internet einerseits auf der Kundmachungsseite der jeweiligen Landeskammer gemäß § 36 Abs 3 für deren Rechenwerke, die der von ihr errichteten Körperschaften sowie die der Bundeskammer und der von dieser errichteten Körperschaften, und andererseits auf der Kundmachungsseite der Bundeskammer gemäß § 36 Abs 6 für deren Rechenwerke und die der von ihr errichteten Körperschaften zu verlautbaren.“

5. In § 40 Abs 5 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

6. Dem § 50 Abs 7 wird folgender Abs 8 angefügt:

„(8) Die §§ 4a, 22 Abs 5, 30, 35 Abs 5, 40 Abs 5 und 50 Abs 8 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 26.11.2025 treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.““
